

Teilhabe *ist* **Menschen- Recht**



Forderungen
der Lebenshilfe

zur Eingliederungshilfe



Lebenshilfe

Teilhabe ist Menschen- Recht

Impressum

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Hermann-Blankenstein-Straße 30
10249 Berlin

Telefon: (030) 20 64 11 - 0
Fax: (030) 20 64 11 - 204

bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

Fotos: © Lebenshilfe / David Maurer

Stand: 12. Februar 2026

Teilhabe ist Menschenrecht

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung steht: „Gemeinsam mit den Ländern und Kommunen werden wir auf Grundlage der Evaluationen zum Bundesteilhabegesetz dessen Umsetzung und Ausgestaltung beraten. Wir werden eventuelle Änderungsbedarfe unter anderem zum Bürokratieabbau identifizieren und prüfen dabei Pauschalierungen.“

Seit dem Koalitionsvertrag ist Einiges passiert:

Bundeskanzler Friedrich Merz hat am 22.05.2025 auf dem Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Berlin gesagt, dass jährliche Steigerungsraten von bis zu zehn Prozent bei der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe nicht länger akzeptabel seien.

Auch sämtliche **Träger der Eingliederungshilfe** (Landkreise, Kommunen und überörtliche Träger) sowie die Bundesländer weisen seit 2025 vehement auf nicht mehr finanzierbare Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe hin. Sie fordern zumindest die Kostensteigerungen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe zu stoppen, bestenfalls auch die Gesamtkosten zu senken. (vgl. [Die Positionspapiere der Leistungsträger](http://www.lebenshilfe.de) auf www.lebenshilfe.de)

Seit September 2025 beraten unter der Federführung des Bundessozialministeriums Länder und Kommunen im sog. **„Dialogprozess Eingliederungshilfe“** insbesondere Vereinfachungsmöglichkeiten und Chancen für einen Bürokratieabbau in der Eingliederungshilfe. Ziel dieses Dialogs ist es bis zum Frühsommer 2026 gemeinsame Vorschläge zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu unterbreiten.

Am 24. Februar und am 27. Mai 2026 sind die Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie Leistungserbringerverbände zur Unterrichtung und zum Austausch zu den Ergebnissen des „Dialogprozess Eingliederungshilfe“ eingeladen.

Themen des „Dialogprozess Eingliederungshilfe“ sind: Leistungen der Eingliederungshilfe und Schnittstellen zu anderen Systemen, Verwaltungsverfahren (Bedarfsermittlung und Gesamtplanung), Vertragsrecht und Steuerung.

Auch die **Kommission zur Sozialstaatsreform** (KSR) empfiehlt in ihrem Bericht vom 27.01.2026 den laufenden „Dialogprozess Eingliederungshilfe“ auf konkrete Maßnahmen zur zeitnahen Begrenzung der Kosten zu fokussieren und diesen verlässlich bis Mitte 2026 abzuschließen. Ansatzpunkte zur Kostenbegrenzung sind laut KSR eine bessere Abstimmung der Leistungen, Klärung von Schnittstellen, Vereinfachungen des Verwaltungsverfahrens, bessere Steuerungsmöglichkeiten und Änderungen im Vertragsrecht, auch bezogen auf den Umgang mit Tarifsteigerungen.

Sorge der Lebenshilfe:

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe sieht den enormen Kostendruck der Kommunen. Die Steigerungen der Eingliederungshilfekosten in den vergangenen Jahren beruhen jedoch auf der allgemeinen Teuerung, Tarifsteigerungen der Beschäftigten und einem Anstieg der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung.

Die Kostenentwicklung beruht **nicht** darauf, dass Menschen mit Behinderung mehr oder bessere Leistungen für ihre Teilhabe erhalten als zuvor.

Im Gegenteil erleben Menschen mit Behinderung bereits jetzt, wie schwierig die Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist. Auch haben Erbringer von Leistungen der Eingliederungshilfe erhebliche Schwierigkeiten bei der Verhandlung von auskömmlichen Finanzierungen mit örtlichen oder überörtlichen Kostenträgern der Eingliederungshilfe. Das Ergebnis dieser restriktiven Eingliederungshilfepolitik vor Ort ist schon jetzt: **Vielerorts gibt es kein bedarfsdeckendes Angebot an Eingliederungshilfeleistungen. Viele Menschen mit Behinderung stehen auf langen Wartelisten und werden bis dahin in ihrer Teilhabe beschnitten. Besonders betroffen sind hiervon Menschen mit hohen und komplexen Unterstützungsbedarfen.**

Lebenshilfe appelliert daher an den Bundesgesetzgeber

- Die Eingliederungshilfe ist eine im Einzelfall bedarfsdeckende Leistung für Menschen mit Behinderung. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll Menschen mit Behinderung befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Diese Leistungen der Eingliederungshilfe sind unabdingbar.
- Die freie Wahl des Wohnorts muss gewährleistet sein. Nach Art. 19 der UN-BRK haben Menschen mit Behinderung das Recht zu entscheiden, wo und wie sie leben möchten. Hier gilt seit sechs Jahren eine Verbesserung. Seitdem steht im Gesetz, dass das Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen zu bevorzugen ist und ggf. hierdurch entstehende Mehrkosten nicht als unangemessen abgelehnt werden dürfen. Das muss auch so bleiben.
- Der Gleichrang von Pflege und Eingliederungshilfe muss erhalten bleiben. Pflege und Eingliederungshilfe haben unterschiedliche Zielsetzungen. Die Leistungen können daher nicht in ein Vorrang-/Nachrang-Verhältnis zueinander gesetzt werden. Gleichzeitig darf die Pflegeversicherung Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen nicht benachteiligen.
- Gerade in Zeiten des zunehmenden Personalmangels kommt tariflicher Entlohnung eine entscheidende Bedeutung zu. Tarifkostensteigerungen sind daher auch in Zukunft ohne Begrenzung von den Eingliederungshilfeträgern zu finanzieren.
- Damit Eingliederungshilfeangebote im erforderlichen Umfang vorhanden sind, muss das sozialrechtliche Leistungsdreieck erhalten bleiben und das Schiedswesen in der Eingliederungshilfe gestärkt werden.

Die Lebenshilfe fordert von Ländern und Kommunen

- Die Teilhabe darf nicht vom Ausmaß des Unterstützungsbedarfs oder der Schwere der Behinderung abhängig gemacht werden. Auch Menschen mit komplexer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf haben ein Recht auf Teilhabe und bedarfsgerechte umfassende Leistungen der Eingliederungshilfe.
- Die Träger der Eingliederungshilfe müssen entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen umfassenden Bedarfsermittlung personenzentrierte Leistungen für Menschen mit Behinderungen bewilligen und ihre Bescheide begründen.
- Die Eingliederungshilfeträger müssen Vereinbarungen mit den Leistungserbringern abschließen, damit die regional vorhandenen Unterstützungsbedarfe der Menschen mit Behinderung gedeckt werden. Um das Eingliederungshilfeangebot für Menschen mit Behinderung vor Ort zu stärken und zur Erfüllung ihres Sicherstellungsauftrags sollen die Kommunen eine am Bedarf orientierte regionale Sozialplanung und inklusive Sozialraumgestaltung vornehmen.
- Eingliederungshilfeträger und Leistungserbringer sollen die partnerschaftliche Zusammenarbeit und die Partizipation der Selbstvertreter*innen stärken.

Zum Hintergrund

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat zahlreiche **Forderungspapiere** zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe vorbereitet:

- Positionspapier mit DBR, Fachverbänden für Menschen mit Behinderung, BAGFW und Liga Selbstvertretung, vom 13.11.2025
- Positionspapier mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung: Recht auf Teilhabe sichern! Eingliederungshilfe unter schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen weiterentwickeln, vom 26.11.2025
- Positionspapier mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung: Entbürokratisierung bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe, vom 13. März 2025
- Positionspapier mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung: Umsetzung und Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes, vom 3. März 2025

Teilhabe *ist* **Menschen- Recht**

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Tel. 06421 491-0, Fax 06421 491-167

Hermann-Blankenstein-Straße 30
10249 Berlin
Tel. 030 206411-0, Fax 030 206411-204

bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de